

# Ordnung zum Auslandspraktikum

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung zum Auslandspraktikum gilt für Studierende der Bachelorstudiengänge International Business and Management (IBM) mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Hochschule Bochum sowie für Lehrkräfte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum.
- (2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge International Business and Management (IBM) mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung (PO IBM).
- (3) Studierende der IBM-Studiengänge können gemäß § 10 PO IBM alternativ zum Auslandsstudienjahr (§ 9 PO IBM) ein semestriges Studium im Ausland mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten mit der Kombination eines Praktikums im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten absolvieren. Diese Ordnung regelt die Durchführung des Auslandspraktikums.

## **§ 2 Ziel und Gegenstand des Auslandspraktikums**

- (1) Das Auslandspraktikum dient der praktischen Anwendung von im Studium erworbenen theoretischen Erkenntnissen, der Vermittlung betriebswirtschaftlicher praktischer, sozialer und interkultureller Kompetenzen, der Motivation und Orientierung. Es erleichtert insofern den Übergang der Hochschulabsolventinnen und –absolventen in die Berufspraxis.
- (2) Das Auslandspraktikum ist in der gewählten Sprachrichtung des Studiengangs abzuleisten. Es ist insbesondere in
  - a. International tätigen Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Steuerberatung,
  - b. Gebietskörperschaften, öffentlichen Betrieben, sonstigen Verwaltungen und supranationalen Wirtschaftsorganisationen,
  - c. Kammern, Verbänden, verbandseigenen Instituten abzuleisten.
- (3) Um das Erreichen des Studienziels zu gewährleisten, muss die Praxisphase im betriebswirtschaftlichen Bereich absolviert werden.
- (4) Das Auslandspraktikum ist in einem Land zu absolvieren, dessen offizielle Landessprache oder eine der offiziellen Landessprachen mit der von der oder dem Studierenden gewählten Sprachrichtung übereinstimmt.

## **§ 3 Zulassung zum Auslandspraktikum**

- (1) Das Auslandspraktikum kann im dritten oder vierten Studienjahr absolviert werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandspraktikum (§ 10 Absatz 4 PO IBM) ist beim Career Service des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum zu stellen.
- (3) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
  - a. eine Bestätigung der Praktikumsstelle über die Vereinbarung des Praktikums,
  - b. Kontaktdaten zu der Person der Betreuerin oder des Betreuers, die oder den die Unternehmung oder Institution der oder dem Studierenden zuweist, und

- c. eine schriftliche Erklärung einer oder eines hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum über die wissenschaftliche Betreuung der Hausarbeit.
- (4) Die Bestätigung der Praktikumsstelle muss enthalten:
- a. Firma/Name und Sitz
  - b. Geplante Einsatzbereiche (Orte, Abteilungen), an dem/ an denen die oder der Studierende eingesetzt werden.

#### **§ 4 Dauer des Praktikums**

- (1) Das Auslandspraktikum umfasst 18 Wochen mit jeweils fünf Arbeitstagen pro Woche und acht Arbeitsstunden pro Tag. Diese Pflichtzeiten sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen längerer Krankheit oder sonstiger Ausfall sind nachzuholen.
- (2) Über die Arbeitszeiten ist ein Konto zu führen, dessen Richtigkeit von der Praktikumsstelle zu bestätigen ist. Die Übersicht ist nach Beendigung beim Career Service einzureichen.

#### **§ 5 Bewertung**

- (1) Das Auslandspraktikum schließt mit einer Hausarbeit ab.
- (2) Die Hausarbeit muss enthalten:
- a. eine Unternehmensbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Abschnitt der praktischen Tätigkeit und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht);
  - b. eine Übersicht über die durchgeführte praktische Tätigkeit, so dass die geleistete Tätigkeit, die Unternehmung, die Abteilungen und die Tätigkeitsszenarien zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht) sowie
  - c. eine wissenschaftliche Bearbeitung eines nach der praktischen Tätigkeit zu bearbeitenden Problemkreises (Wissenschaftlicher Teil).
- (3) Im wissenschaftlichen Teil bearbeitet die oder der Studierende eine konkrete anwendungsorientierte wirtschaftswissenschaftliche Fragestellung oder Forschungsfrage aus dem Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle. Die Bearbeitung erfolgt nach den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Fragestellung oder Forschungsfrage wird zwischen der wissenschaftlichen Betreuerin oder dem wissenschaftlichen Betreuer und der oder dem Studierenden festgelegt.
- (4) Die Hausarbeit hat einen Umfang von mindestens 30 Seiten. Auf den wissenschaftlichen Teil entfallen mindestens 50%.

#### **§ 6 Bewerbung zum Praktikum**

Studierende bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt Studierende durch Angebote des Career Service Wirtschaft, zum Beispiel durch Seminare zur Bewerbungsvorbereitung.

#### **§ 7 Unterstellungsverhältnis während der Praxisphase**

- (1) Studierende haben während der Praxisphase alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während der Praxisphase unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Praktikumsstelle.

### **§ 8 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten**

- (1) Die praktische Tätigkeit wird in der Regel durch eine von der Unternehmung oder Institution berufene Person betreut.
- (2) Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt durch eine oder einen hauptamtlich Lehrende oder Lehrenden der Hochschule Bochum.
- (3) Wissenschaftliche Betreuerinnen und Betreuer sollen in fachlicher Hinsicht nach der zu bearbeitenden Fragestellung/Forschungsfrage ausgewählt werden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Sie wird veröffentlicht in den Amtl. Bekanntmachungen der Hochschule Bochum.
- (2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 06.07.2020.

Bochum, den 25.02.2021

Die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft

Prof. Dr. Meyer-Schwickerath